**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
6 — 59002 — 5247/64

Bonn, den 18. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für Ausbildungs- und Leistungsförderung (Leistungsförderungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesschatzminister.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die Gesetzesvorlage mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Begründung abzulehnen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Mende**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Entwurf eines Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für Ausbildungs- und Leistungsförderung (Leistungsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Förderung der Ausbildung und Fortbildung wird ein Sondervermögen des Bundes unter dem Namen „Sondervermögen für Leistungsförderung" gebildet, das einer allgemeinen beruflichen Leistungssteigerung dienen soll.

(2) Aus dem Sondervermögen sollen im besonderen gefördert werden:

1. die Fortbildung im Beruf stehender Personen,
2. die Errichtung und Erweiterung von Lehr- und Ausbildungsstätten und von Wohnheimen.

§ 2

Das Sondervermögen wird mit Mitteln in Höhe von 560 Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird dem Sondervermögen in jährlichen Teilbeträgen von 50 Millionen Deutsche Mark aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Zur Durchführung der in § 1 genannten Förderungsmaßnahmen können in der Regel nur Darlehen gewährt werden.

(3) Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Sondervermögen zu.

§ 4

(1) Das Sondervermögen wird von dem Verwalter des ERP-Sondervermögens verwaltet.

(2) Auf die Verwaltung des Sondervermögens finden die Vorschriften der §§ 3 und 4, 6, 8 und 9, 11, 12 Abs. 1 Satz 1 und §§ 13 bis 16 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden von dem Verwalter des ERP-Sondervermögens im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Der Wirtschaftsplan ist Teil des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens. Er kann für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Da die technische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die damit verbundene Spezialisierung vieler Berufszweige steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Erwerbstätigen stellen, erweist sich eine nachhaltige Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung als notwendig. Möglichst breit angelegte Berufskenntnisse verbessern zudem die in Anbetracht der fortschreitenden Rationalisierung und Automation der Betriebe dringend erwünschte berufliche Mobilität und Anpassungsfähigkeit des Arbeitnehmers. Die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung wird so zu einem wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen, vor allem aber auch gesellschaftspolitischen Anliegen ersten Ranges. Erforderlich ist dabei einerseits eine individuelle Förderung, welche den einzelnen im Beruf stehenden Personen die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht. Zum anderen muß der Ausbau von überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen unterstützt werden. Durch diese Maßnahmen sollten dem einzelnen zugleich weitere Möglichkeiten zur Entfaltung seiner Persönlichkeit gegeben werden. Ebenso müssen die wissenschaftlichen und technischen Lehr- und Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik so erweitert werden, daß sie dem Bedürfnis aller Volksschichten nach Ausbildung auf breitester Grundlage entsprechen und die Heranbildung qualifizierten Nachwuchses aller Fachrichtungen sicherstellen.

Zur Erfüllung der damit gestellten Aufgaben sollen 560 Millionen Deutsche Mark in ein Sondervermögen für die Ausbildungs- und Leistungsförderung eingebracht werden. Dieser Betrag entspricht dem Darlehen, das dem Bund von der Stiftung Volkswagenwerk aus dem Privatisierungserlös des Volkswagenwerks zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Durchführung dieser sich über viele Jahre erstreckenden Aufgabe ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die Voraussetzungen und Umfang der Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Sondervermögens im einzelnen bestimmt.

### Zu § 1

*Absatz 1* regelt die Bildung und Widmung des Sondervermögens. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß diese Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck langfristig zur Verfügung stehen. Das Sondervermögen soll ausschließlich der Förderung der Ausbildung und Fortbildung dienen.

*Absatz 2* nennt die Maßnahmen, die im besonderen gefördert werden sollen:

Die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft hängt weitgehend davon ab, daß sie über qualifizierte Kräfte verfügt. Über Berufsausbildung und berufliche Erfahrung hinaus bedarf es immer mehr der Ergänzung durch berufliche Fortbildung. Der wachsende technische und wirtschaftliche Fortschritt erfordert Maßnahmen, welche die Fortbildung von Arbeitnehmern im Rahmen überbetrieblicher Förderung ermöglichen. In die Maßnahmen sind sowohl die Förderung aufstiegswilliger und befähigter Arbeitnehmer als auch überbetrieblicher Einrichtungen der beruflichen Fortbildung eingeschlossen. Daneben sollen auch Einrichtungen gefördert werden, die der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung dienen.

Die gegenwärtige Lage der deutschen Hochschulen und der Ingenieur- und Fachschulen ist durch einen erheblichen Nachholbedarf an wissenschaftlichen und technischen Ausbildungsstätten gekennzeichnet, der im Zusammenhang mit der steigenden Zahl der Studierenden — einschließlich der ausländischen Studenten — seine besondere Dringlichkeit und Bedeutung erhält. Es soll daher vorwiegend die Neugründung wissenschaftlicher Hochschulen, pädagogischer und berufspädagogischer Hochschulen sowie von Ingenieur- und Fachschulen gefördert werden. Da das Angebot an Wohnraum für Studierende und Praktikanten seit langem in einem besorgniserregenden Maße hinter der Nachfrage zurückbleibt, wird zur Behebung der Wohnungsnot der Bau entsprechender Wohnheime notwendig sein.

### Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt Höhe und Herkunft der zur Ausstattung des Sondervermögens vorgesehenen Mittel. Durch die Bereitstellung von jährlichen Teilbeträgen soll sichergestellt werden, daß Jahresraten in der genannten Höhe für die in der Begründung zu § 1 genannten Förderungsmaßnahmen in vollem Umfang verfügbar sind.

### Zu § 3

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Bestanderhaltung des Sondervermögens in Anlehnung an die Gesetzgebung über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 31. August 1953 — BGBl. I S. 1312). Damit wird dem Erfordernis langfristiger Erhaltung des Sondervermögens zur Durchführung der vorgesehenen Förderungmaßnahmen Rechnung getragen.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vielfalt der zu fördernden Maßnahmen in einer dem Förderungszweck entsprechenden Weise gewährt werden können.

Durch die Bestimmung des Absatzes 3 soll der revolvierende Einsatz der Vermögensmittel sichergestellt werden.

**Zu § 4**

Die Bestellung des Verwalters des ERP-Sondervermögens zum Verwalter des Sondervermögens ist vorgesehen, weil ihm ein bereits eingespielter Verwaltungsapparat mit Kenntnissen und Erfahrung bei der Verwaltung eines Sondervermögens zur Verfügung steht.

Die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens ermöglicht die Übernahme des für die Verwaltung des Sondervermögens geeigneten ERP-Verfahrens. Satz 3 des Absatzes 3 erlaubt es, den Wirtschaftsplan auch für mehrere Jahre aufzustellen, wenn die entsprechende zeitliche Dauer einer Förderungsmaßnahme dies erforderlich macht.

**Zu § 5**

Berlin-Klausel.

**Zu § 6**

Inkrafttreten.

Anlage 2

## Begründung des Bundesrates zur Ablehnung des Entwurfs eines Leistungsförderungsgesetzes

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, im Zeichen der sich rasch vollziehenden technischen Entwicklung alles zu tun, was der beruflichen Leistungssteigerung und Fortbildung in der gewerblichen Wirtschaft dient. Er hält es indes für erforderlich, daß der Gesetzentwurf eine wesentlich stärkere Präzisierung und Konkretisierung der Mittelverwendung erfährt, um damit die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes auszuräumen.

Für den Gesetzentwurf fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Gegenstand des Entwurfs ist die Bildung eines Sondervermögens zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung zum Zwecke einer allgemeinen beruflichen Leistungssteigerung (§ 1 Abs. 1). Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt damit im Bereich des Ausbildungs- und Schulwesens, für das dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz nicht zusteht. Zwar soll auf dem Wege über die Förderung der Ausbildung und Fortbildung mittelbar auch die Wirtschaft gefördert werden. Förderungsmaßnahmen, die nur indirekt — als Folgewirkung — der Wirtschaft zugute kommen, können jedoch nicht zum Recht der Wirtschaft im Sinne von Artikel 74 Nr. 11 GG gerechnet werden. Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sind auch nicht nur Annex einer wirtschaftsrechtlichen Regelung, sondern stellen — ohne unmittelbare Beziehung zu einem bestimmten Bereich des Wirtschaftslebens — eine selbständige generelle und umfassende Regelung auf dem Gebiete der Ausbildung und Fortbildung dar.

Aus den gleichen Gründen kann der Entwurf nicht auf Artikel 74 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung) gestützt werden.

Auch durch Artikel 74 Nr. 13 GG (Förderung der wissenschaftlichen Forschung) ist der Entwurf nicht gedeckt. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf der Förderung der Ausbildung und Fortbildung und nicht auf der Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Schließlich sollte bei einer gesetzlichen Regelung auch nähere Bestimmung darüber getroffen werden, wie und unter welchen Bedingungen die Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen (z. B. Darlehen oder Zuschüsse, Darlehen und Zuschüsse). Auch müßte sichergestellt sein, daß der Einsatz der Mittel jährlich nach Richtlinien erfolgt, die in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt werden.

Die sich gegen die Verwaltungskompetenz des Bundes ergebenden Bedenken beruhen auf der Tatsache, daß eine Bundeszuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes allenfalls nur im Rahmen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG zugunsten einer Bundesoberbehörde begründet werden könnte.

Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung schlägt vor, den Einwendungen des Bundesrates durch folgende Änderungen des Gesetzentwurfs zu begegnen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

   **„Entwurf eines Gesetzes über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens zur Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz)"**

2. **§ 1** erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   (1) Unter dem Namen „Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung" wird ein Sondervermögen des Bundes gebildet.

   (2) Aus dem Sondervermögen sollen im Bereich der Wirtschaft gefördert werden

   1. die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsfortbildungsstätten, überbetrieblichen Lehrwerkstätten und anderen Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durch Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, Wirtschaftsvereinigungen, Stiftungen und berufliche Organisationen,
   2. die Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen."

3. In **§ 3 Abs. 2** werden die Worte „in der Regel nur" gestrichen; nach dem Wort „Darlehen" werden die Worte „und Zuschüsse" eingefügt.

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Verwalter" die Worte „Bundesschatzminister als" eingefügt.

   b) In Absatz 2 wird die Zahl „16" durch die Zahl „15" ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Bundesminister der Finanzen" ersetzt durch die Worte „den beteiligten Bundesministern".

5. Nach § 4 wird folgender **neuer § 5** eingefügt:

   „§ 5

   (1) Förderungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Förderungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 **Nr. 2** von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt.

   (2) Die Förderung wird nach Richtlinien gewährt, die vom Bundesschatzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Ländern erlassen werden."

6. Der **bisherige § 5 wird § 6;** die Worte „des § 13 Abs. 1" werden ersetzt durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1".

7. Der **bisherige § 6 wird § 7.**